

## WIRTSCHAFTSSATZUNG

**der IHK für München und Oberbayern  
für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 - 31.12.2014)  
(rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft gesetzt)**

Die Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern hat am 13.04.2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), und der am 03.12.2013 gültigen Beitragsordnung folgende Wirtschaftssatzung zur Feststellung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 - 31.12.2014) beschlossen. Diese rückwirkend erlassene Wirtschaftssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Wirtschaftssatzung vom 03.12.2013.

In der rückwirkend erlassenen Wirtschaftssatzung 2014 treten an die Stelle des ausgewiesenen Verlustausgleichs aus dem Gewinnvortrag (Gewinnvortrag ./.. Jahresfehlbetrag + Entnahme aus Rücklagen ./.. Einstellung in die Rücklagen) in Höhe von 3.019.000 EUR Rücklagenveränderungen von 2.110.900 EUR.

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgestellt:

1. In der Plan-GuV		
mit Erträgen in Höhe von		93.952.300 EUR
- Betriebserträge	92.911.400 EUR	
- Finanzerträge	1.040.900 EUR	
mit Aufwendungen in Höhe von		82.165.900 EUR
- Betriebsaufwand	80.719.800 EUR	
- Finanzaufwand	1.355.900 EUR	
- Steuern	90.200 EUR	
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von		-2.110.900-EUR
2. Im Finanzplan		
mit Investitionseinzahlungen in Höhe von (Positionen 10., 12. und 14.)		-99.000 EUR
mit Investitionsauszahlungen in Höhe von (Positionen 11., 13. und 15.)		-2.734.900 EUR

## II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200 nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, soweit deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000 nicht übersteigt.
3. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - a. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
    - aa) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 25.000,00 soweit nicht eine Befreiung nach Ziff. 1 oder 2 greift **EUR 50,00**
    - ab) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über EUR 25.000,00 **EUR 70,00**
  - b. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
    - ba) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 100.000,00 **EUR 150,00**
    - bb) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über EUR 100.000,00 **EUR 300,00**
  - c. IHK-Zugehörigen mit mehr als 1000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen, auch wenn sie sonst nach Ziff. 3a – b zu veranlagten wären:
    - mehr als EUR 100 Mio. Umsatz
    - mehr als EUR 500 Mio. Bilanzsumme**EUR 10.000,00**

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 3b zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls in München und Oberbayern kammerzugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. §161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf **EUR 75,00** ermäßigt.

4. Als Umlage ist zu erheben **0,15 %** des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.
5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2014.
6. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der

Höhe des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen.

Der IHK-Zugehörige kann beantragen, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.

Die IHK kann die Umlagevorauszahlung an die voraussichtliche Umlage für den Erhebungszeitraum anpassen.

### **III. Kredite**

#### **1. Investitionskredite**

Die IHK wird ermächtigt, zur Deckung von Investitionsausgaben Kredite bis zur Höhe von EUR 10 Mio. aufzunehmen.

#### **2. Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von EUR 5 Mio. aufgenommen werden.

### **IV. Diese Wirtschaftssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2014 in Kraft .**

München, den 13. April 2015

**IHK für München und Oberbayern**

**Präsident**

**Hauptgeschäftsführer**

**Dr. Eberhard Sasse**

**Peter Driessen**